



Rechnungshof  
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

# Bericht des Rechnungshofes

Stadt Salzburg — Meldeverpflichtung gemäß  
Parteiengesetz 2012

III–88 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP

Reihe BUND 2018/9

Reihe SALZBURG 2018/3



## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz und dem Gemeinderat der Stadt Salzburg gemäß Art. 127a Abs. 6 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat. Dieser Bericht wird inhalts– und zeitgleich dem Salzburger Landtag gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes–Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 18 Abs. 8 Rechnungshofgesetz 1948 vorgelegt.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenüberung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

#### IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof  
1031 Wien,  
Dampfschiffstraße 2  
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof  
Herausgegeben: Wien, im Februar 2018

#### AUSKÜNFTE

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644  
Fax (+43 1) 712 49 17  
E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)  
Twitter: @RHSprecher

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> _____	2
<b>Kurzfassung</b> _____	3
<b>Kenndaten</b> _____	5
<b>Prüfungsablauf und —gegenstand</b> _____	5
<b>Erfüllung der Meldepflichten</b> _____	7
Gesamtsumme der gemeldeten Rechtsgeschäfte _____	7
Organisation der Meldeabläufe _____	8
Zeitliche Zuordnung der Rechtsgeschäfte _____	9
Identifikation der Beteiligungsunternehmen _____	11
Fehlüberweisung _____	13
<b>Schlussempfehlungen</b> _____	14

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
Co	Compagnie
EUR	Euro
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ	Geschäftszahl
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
KG	Kommanditgesellschaft
leg. cit.	legis citatae
Nr.	Nummer
ÖVP	Österreichische Volkspartei
PartG	Parteiengesetz 2012, BGBL. I Nr. 56/2012 i.d.g.F.
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
TZ	Textzahl(en)
UID	Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer

## Wirkungsbereich

Bundeskanzleramt

Stadt Salzburg

## Stadt Salzburg – Meldeverpflichtung gemäß Parteiengesetz 2012

### Kurzfassung

Der RH überprüfte von November bis Dezember 2016 die Meldeverpflichtungen gemäß Parteiengesetz 2012 bei der Stadt Salzburg. Ziel der Gebarungsüberprüfung war es zu beurteilen, ob die von der Stadt Salzburg für die Jahre 2013 und 2014 an den RH übermittelten Meldungen über die mit den Beteiligungsunternehmen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte vollständig und richtig waren; zusätzlich überprüfte der RH allfällige Schwachstellen bei der Ablauforganisation und der Erfüllung der Meldepflicht. (TZ 1)

Hintergrund für die Überprüfung war der Umstand, dass das Parteiengesetz dem RH im Rahmen seiner Sonderaufgabe keine Prüfungsrechte einräumt. Es sieht lediglich vor, dass der RH seine Befragungsergebnisse zu Rechtsgeschäften mit Beteiligungsunternehmen der politischen Parteien auf seiner Website veröffentlicht. (TZ 1)

Die Stadt Salzburg meldete dem RH Rechtsgeschäfte von insgesamt 1.187.959,85 EUR (2013) und 1.120.280,40 EUR (2014). Die Organisationsvorschriften des Magistrats gewährleisteten, dass die Stadt Salzburg ihre Meldeverpflichtung ordnungsgemäß behandelte und ihr mit geringen Ausnahmen nachkam. (TZ 2, TZ 3)

Nach den Erhebungen des RH meldete die Stadt Salzburg für 2013 Rechtsgeschäfte von 172,70 EUR (Differenz rd. 0,01 %) zu wenig und für 2014 von 6.921,37 EUR zu viel (Differenz rd. 0,62 %). So meldete die Stadt Salzburg dem RH für 2014 eine im Buchhaltungssystem erfasste Rückzahlung an ein Beteiligungsunternehmen in der Höhe von 7.641,67 EUR, der Fehlüberweisungen des Beteiligungsunternehmens an die Stadt Salzburg zugrunde lagen. (TZ 2, TZ 3, TZ 5, TZ 6)

Das Parteiengesetz enthält keine Definition für „im Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichts abgeschlossene Rechtsgeschäfte“. Den Meldeverpflichteten standen somit Interpretationsmöglichkeiten offen. Mangels einer gesetzlichen Regelung war es grundsätzlich möglich, dass Rechtsgeschäfte zum Teil nicht oder doppelt erfasst waren und abgegebene Meldungen, insbesondere von unterschiedlichen Meldeverpflichteten, hinsichtlich der zeitlichen Zuordnung der Rechtsgeschäfte nicht vergleichbar waren. Die Stadt Salzburg wandte jedoch für beide geprüften Rechenschaftsberichtsahre ein einheitliches Abgrenzungskriterium für die zeitliche Zuordnung aller zu meldenden Rechtsgeschäfte an. (TZ 4)

Der RH empfahl dem Land Salzburg, für die Identifikation von Geschäftspartnern als Beteiligungsunternehmen nach dem Parteiengesetz alle zur Verfügung stehenden Informationen, insbesondere Firmenbuchnummern oder UID-Nummern, heranzuziehen. (TZ 7)

Dem Bundeskanzleramt empfahl der RH, eine Regierungsvorlage auszuarbeiten, die

- eine Präzisierung des Parteiengesetzes hinsichtlich des unbestimmten Gesetzesbegriffs „im Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichts abgeschlossene Rechtsgeschäfte“ vornimmt sowie
- ein eindeutiges Identifikationsmerkmal für Beteiligungsunternehmen im Rechenschaftsbericht bei dessen Bekanntgabe an den RH verpflichtend vorsieht. (TZ 7)

## Kenndaten

Stadt Salzburg – Meldeverpflichtung gemäß Parteiengesetz 2012	
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG), BGBl. I Nr. 56/2012
<b>bekanntgegebener Gesamtbetrag von abgeschlossenen Rechtsgeschäften zwischen der Stadt Salzburg und Beteiligungsunternehmen in den Berichtszeiträumen des Rechenschaftsberichts 2013 und des Rechenschaftsberichts 2014</b>	

Bezeichnung des Beteiligungsunternehmens	Partei	2013	2014
		in EUR	
Allgemeine Finanzierungs-, Geschäftsführungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	SPÖ	145,29	7.719,46
Amedia GmbH	ÖVP	186,52	180,06
KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder Gemeinnützige GmbH	SPÖ	1.186.581,86	1.112.276,24
Leykam-Alpina Verlags- und Vertriebsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co KG	SPÖ	198,00	-
Österreichischer Agrarverlag Druck und Verlags Gesellschaft m.b.H. Nfg. KG	ÖVP	793,80	49,50
Sozialbau gemeinnützige Wohnungsaktiengesellschaft	SPÖ	54,38	55,14
<b>Summe gemäß Meldungen der Stadt Salzburg</b>	<b>2013: 6 Beteiligungsunternehmen 2014: 5 Beteiligungsunternehmen</b>	<b>1.187.959,85</b>	<b>1.120.280,40</b>

Quellen: Stadt Salzburg; RH

## Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von November bis Dezember 2016 die Stadt Salzburg hinsichtlich ihrer Meldeverpflichtungen gemäß § 5 Abs. 6 Parteiengesetz 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 i.d.g.F. (**PartG**).

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung

- der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen sowie
- allfälliger Schwachstellen bei der Ablauforganisation und bei der Erfüllung der Meldepflicht.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Rechenschaftsberichtsjahre 2013 und 2014.

- (2) Aufgrund des PartG hat jede politische Partei bzw. wahlwerbende Gruppe dem RH jährlich einen testierten Rechenschaftsbericht zu übermitteln. Dieser muss gemäß § 5 Abs. 6 PartG eine Liste der sogenannten Beteiligungsunternehmen enthal-

ten. Für das Rechenschaftsberichtsyear 2013 meldeten politische Parteien dem RH insgesamt 114 Beteiligungsunternehmen und für das Rechenschaftsberichtsyear 2014 insgesamt 100 Beteiligungsunternehmen.<sup>1</sup>

(3) Beteiligungsunternehmen der politischen Parteien (in weiterer Folge: Beteiligungsunternehmen) sind Unternehmen, an denen

- die politische Partei und/oder
- eine ihr nahestehende Organisation und/oder
- eine Gliederung der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt,

mindestens 5 % direkte Anteile oder 10 % indirekte Anteile oder Stimmrechte hält.

(4) Der RH hat im Rahmen seiner Sonderaufgaben nach dem PartG diese ihm bekannt gegebenen Beteiligungsunternehmen allen seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern (rd. 6.000) mitzuteilen und diese aufzufordern, ihm binnen eines Monats die Gesamtbeträge der zwischen ihnen und den Beteiligungsunternehmen der politischen Parteien im Berichtszeitraum abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bekannt zu geben. Die Ergebnisse dieser Befragung veröffentlicht der RH gemäß § 10 Abs. 3 PartG gemeinsam mit den jeweiligen Rechenschaftsberichten der politischen Parteien auf seiner Website.

(5) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Transparenz hinsichtlich der Finanzierung aller politischen Parteien in Österreich zu erhöhen. Dabei sollen auch die geschäftlichen Tätigkeiten von Beteiligungsunternehmen der politischen Parteien mit der „öffentlichen Hand“ bzw. unter deren Einfluss stehenden Unternehmen transparent gemacht werden. Die Zuständigkeit für das PartG liegt beim Bundeskanzleramt, welches auch im Jahr 2012 die Regierungsvorlage vorbereitet hatte.

(6) Für die Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen nach § 5 Abs. 6 leg. cit. räumt das PartG dem RH im Rahmen seiner Sonderaufgabe keine Prüfungsrechte ein, sondern sieht lediglich die Veröffentlichung seiner Befragungsergebnisse zu Rechtsgeschäften mit Beteiligungsunternehmen der politischen Parteien auf seiner Website vor. Im Bericht des RH Reihe Bund 2015/10 stellte der RH die ihm übertragenen Aufgaben sowie die damit verbundenen Vollzugsprobleme dar.

---

<sup>1</sup> Dies betraf nur politische Parteien, die dem RH einen Rechenschaftsbericht für das betreffende Rechenschaftsyear übermittelt hatten.



(7) Zu dem im Juni 2017 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Bundeskanzleramt im Juni 2017 und die Stadt Salzburg im August 2017 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an das Bundeskanzleramt im Jänner 2018. Eine Gegenäußerung an die Stadt Salzburg war nicht erforderlich.

## Erfüllung der Meldepflichten

### Gesamtsumme der gemeldeten Rechtsgeschäfte

**2.1** (1) Im Rahmen der Befragungen des RH nach § 5 Abs. 6 PartG meldete die Stadt Salzburg für das Rechenschaftsberichts-jahr 2013 Rechtsgeschäfte mit insgesamt sechs Beteiligungsunternehmen im Gesamtbetrag von 1.187.959,85 EUR. Für das Rechenschaftsberichts-jahr 2014 gab die Stadt Salzburg Rechtsgeschäfte mit insgesamt fünf Beteiligungsunternehmen im Gesamtbetrag von 1.120.280,40 EUR bekannt.

(2) Der RH überprüfte die Rechtsgeschäfte mit den Beteiligungsunternehmen anhand der Buchhaltungsunterlagen der Stadt Salzburg. Dabei stellte der RH fest, dass für das Rechenschaftsjahr 2013 Rechtsgeschäfte in der Höhe von 1.188.132,55 EUR und für das Rechenschaftsjahr 2014 Rechtsgeschäfte in der Höhe von 1.113.359,03 EUR zu melden gewesen wären.

Vom RH festgestellte Gesamtbeträge von abgeschlossenen Rechtsgeschäften zwischen der Stadt Salzburg und Beteiligungsunternehmen im Berichtszeitraum der Rechenschaftsberichte 2013 und 2014				
Bezeichnung der Beteiligungsunternehmen	2013		2014	
	Betrag vom RH festgestellt	Differenz zu Meldung	Betrag vom RH festgestellt	Differenz zu Meldung
	in EUR			
Allgemeine Finanzierungs-, Geschäftsführungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	145,29	–	77,79	-7.641,67
Amedia GmbH	186,52	–	180,06	–
KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder Gemeinnützige GmbH	1.186.754,56	172,70	1.112.276,24	–
Leykam–Alpina Verlags- und Vertriebsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co KG	198,00	–	–	–
Österreichischer Agrarverlag Druck und Verlags Gesellschaft m.b.H. Nfg. KG	793,80	–	49,50	–
Sozialbau gemeinnützige Wohnungsaktiengesellschaft	54,38	–	55,14	–
Optimal Präsent GmbH	–	–	720,30	720,30
<b>Summe</b>	<b>1.188.132,55</b>	<b>172,70</b>	<b>1.113.359,03</b>	<b>-6.921,37</b>

Quellen: RH; Stadt Salzburg

Die Differenz der zu meldenden Gesamtsumme betrug für das

- Rechenschaftsjahr 2013: 172,70 EUR; das entsprach rd. 0,01 % der von der Stadt Salzburg gemeldeten Gesamtsumme.
- Rechenschaftsjahr 2014: -6.921,37 EUR; das entsprach rd. 0,62 % der von der Stadt Salzburg gemeldeten Gesamtsumme.

Wesentliche Gründe für die Abweichungen waren:

- Die Stornierung einer Fehlüberweisung eines Beteiligungsunternehmens wurde 2014 als Rechtsgeschäft gemeldet. Dieser Betrag in Höhe von 7.641,67 EUR wäre nicht zu berücksichtigen gewesen.
- Zwei im Buchhaltungssystem erfasste Geschäftspartner wurden nicht als Beteiligungsunternehmen identifiziert. Dadurch blieben insgesamt Rechtsgeschäfte im Ausmaß von 893,00 EUR außer Betracht: 172,70 EUR im Jahr 2013 und 720,30 EUR im Jahr 2014.

## 2.2

Der RH stellte positiv fest, dass die Stadt Salzburg mit geringfügigen Ausnahmen (siehe [TZ 5](#), [TZ 6](#)) ihre Meldeverpflichtungen nach § 5 Abs. 6 PartG entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erfüllte. Bei vollständiger ordnungsgemäßer Erfüllung der Meldeverpflichtungen hätte die Stadt Salzburg dem RH für den Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichts 2013 Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen in der Höhe von 172,70 EUR zusätzlich zu melden gehabt. Für den Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichts 2014 wären einerseits Rechtsgeschäfte in der Höhe von 7.641,67 EUR außer Betracht geblieben, andererseits 720,30 EUR zu melden gewesen. Das entsprach einer Differenz von rd. 0,01 % der für den Berichtszeitraum 2013 bzw. rd. 0,62 % der für den Berichtszeitraum 2014 gemeldeten Gesamtsummen.

Der RH hielt zum wiederholten Male fest, dass im Hinblick auf die vom PartG intendierte Transparenz der Parteienfinanzierung die Bestimmungen des PartG betreffend die Ermittlung des jährlich zu meldenden Gesamtbetrags der Rechtsgeschäfte mit den Beteiligungsunternehmen einer Präzisierung bedurften (siehe [TZ 4](#), [TZ 5](#)).

## Organisation der Meldeabläufe

### 3

(1) Der RH informierte mit einer Aussendung Ende August 2014 alle seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger über die auf sie zukommenden Aufgaben gemäß PartG, damit diese, insbesondere aufgrund der gesetzlichen Meldefrist von einem Monat, frühzeitig entsprechende organisatorische Regelungen treffen konnten.

(2) Der RH forderte die Stadt Salzburg zur Meldung von Rechtsgeschäften mit Beteiligungsunternehmen für die Jahre 2013 und 2014 auf. Der RH richtete seine Informationen und Aufforderungen an die allgemeine E-Mail-Adresse der Stadt Salzburg.

(3) Die ordnungsgemäße Behandlung der Meldeverpflichtung nach dem PartG durch den Magistrat der Stadt Salzburg war durch die Organisationsvorschriften des Magistrats der Stadt Salzburg sichergestellt.<sup>2</sup> Diese legten die Verteilung der Aufgaben sowie die Behandlung aller Geschäftsstücke in elektronischer Form fest.

## Zeitliche Zuordnung der Rechtsgeschäfte

### 4.1

(1) Gemäß § 5 Abs. 6 PartG hat die Stadt Salzburg die zwischen ihr und den Beteiligungsunternehmungen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bekannt zu geben. Das PartG enthält keine Definition für „im Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichts abgeschlossene Rechtsgeschäfte“.

(2) Die Stadt Salzburg zog für die zeitliche Zuordnung der Rechtsgeschäfte den Zeitpunkt heran, mit dem der Rechnungsbeleg im Buchhaltungssystem haushaltsrechtlich wirksam erfasst wurde. Diesen Zeitpunkt wandte die Stadt Salzburg für beide geprüften Rechenschaftsberichtsahre auf alle zu meldenden Rechtsgeschäfte an. Die Anwendung eines einheitlichen Abgrenzungskriteriums hatte eine durchgehende eindeutige Zuordnung der Rechtsgeschäfte zu den einzelnen Berichtszeiträumen zur Folge. Die Möglichkeit, dass die Stadt Salzburg Rechtsgeschäfte aufgrund uneinheitlicher zeitlicher Abgrenzungskriterien überhaupt nicht oder doppelt erfasste, war damit nicht gegeben.

### 4.2

(1) Der RH stellte positiv fest, dass die Stadt Salzburg ein einheitliches zeitliches Abgrenzungskriterium durchgehend über mehrere Rechenschaftsberichtszeiträume anwandte. Damit war sichergestellt, dass unter dem Gesichtspunkt der zeitlichen Zuordnung Rechtsgeschäfte weder doppelt noch überhaupt nicht erfasst wurden.

(2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass eine Definition für ein „im Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichts abgeschlossenes Rechtsgeschäft“ weder dem PartG noch den Gesetzesmaterialien zu entnehmen ist, wodurch den Meldeverpflichteten Interpretationsmöglichkeiten offenstanden. Das Fehlen einer klaren und eindeutigen Definition eröffnete zudem die Möglichkeit, dass die Meldeverpflichteten unterschiedliche Abgrenzungskriterien für Rechtsgeschäfte

<sup>2</sup> Geschäftsordnung des Magistrats der Landeshauptstadt Salzburg – MGO 2007, Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplan des Magistrats der Landeshauptstadt Salzburg, Büroordnung des Magistrats der Stadt Salzburg und Stellenbeschreibung des Leiters des Amtes Rechnungswesen

- in einzelnen Fällen,
- einzelner Beteiligungsunternehmen innerhalb eines Berichtszeitraums sowie
- einzelner ganzer Berichtszeiträume

anwenden konnten.

Damit war es möglich, dass die Meldungen Rechtsgeschäfte zum Teil nicht oder doppelt erfassten und abgegebene Meldungen, insbesondere von unterschiedlichen Meldeverpflichteten, hinsichtlich der zeitlichen Zuordnung der Rechtsgeschäfte nicht vergleichbar waren.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt zum wiederholten Male im Sinne der vom Gesetz intendierten Steigerung der Transparenz sowie im Sinne einer lückenlosen, korrekten und konsistenten Meldung der Rechtsgeschäfte, eine Regierungsvorlage zur Präzisierung des PartG hinsichtlich des unbestimmten Gesetzesbegriffs „im Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichts abgeschlossene Rechtsgeschäfte“ auszuarbeiten.

**4.3** Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es keiner näheren Definition bedürfe, um den Bedeutungsinhalt des Begriffs „abgeschlossenes Rechtsgeschäft“ zu bestimmen. Nach Auffassung des Bundeskanzleramts würden die Termini „Gesamtbetrag“ und „im Berichtszeitraum abgeschlossenen Rechtsgeschäfte“ in § 5 Abs. 6 PartG nur die Auslegung zulassen, dass auf das Datum des Verpflichtungsgeschäfts abzustellen und dessen „Gesamtbetrag“ anzugeben sei.

**4.4** Der RH entgegnete dem Bundeskanzleramt, dass er die nicht näher begründete Auffassung des Bundeskanzleramts nicht teilen kann. Sowohl die Erfahrungen im Rahmen der Wahrnehmung der Sonderaufgabe gemäß PartG (Abfrage der Rechtsgeschäfte gemäß § 5 Abs. 6 PartG) als auch die vom RH durchgeführten Überprüfungen (siehe auch Berichte des RH „BMB–Meldeverpflichtung gemäß Parteiengesetz 2012“, Reihe Bund 2016/23 und „Stadt Marketing GmbH–Meldeverpflichtung nach dem Parteiengesetz 2012“, Reihe Wien 2017/7) zeigten, dass auch die kontrollunterworfenen Rechtsträger in keinem dem RH bekannten Fall den Zeitpunkt des Verpflichtungsgeschäftes gemäß § 5 Abs. 6 PartG als maßgeblich erachteten. Vielmehr nutzten diese die Informationen ihrer Buchhaltungssysteme und zogen somit das Verfügungsgeschäft für ihre Meldungen heran. Selbst dafür legten die Rechtsträger die Bestimmungen des § 5 Abs. 6 PartG, insbesondere die Begriffe „Gesamtbetrag“ und „abgeschlossenes Rechtsgeschäft“, unterschiedlich aus und wählten als entscheidenden Zeitpunkt beispielsweise den Zeitpunkt der Rechnungslegung, den Zeitpunkt, mit dem der Rechnungsbeleg im Buchhaltungssystem

haushaltsrechtlich wirksam erfasst wurde, oder den Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung. Dies zeigte auch die Überprüfung der Stadt Salzburg hinsichtlich der Meldeverpflichtung gemäß PartG. Der RH hatte in seinen Berichten Reihe Bund 2016/23 und Reihe Wien 2017/7 darauf hingewiesen.

Die Auffassung des Bundeskanzleramts würde zudem neue Problemfelder eröffnen, die nach Auffassung des RH einer weiteren Determinierung bedürften wie beispielsweise die Behandlung von Rahmenverträgen, der zeitlichen Zuordnung von Teilzahlungsvereinbarungen sowie der nachträglichen Änderung oder Auflösung von Verpflichtungsgeschäften (Verträgen). Diese Überlegungen sowie die festgestellte Praxis belegten, dass die Auffassung des Bundeskanzleramts den rechtsunterworfenen Rechtsträgern bei der Auslegung des PartG letztlich große Interpretationsspielräume eröffnete aber auch zu Interpretationsunsicherheiten führte. Ein solches Ergebnis konterkarierte den vom PartG verfolgten Transparenzgedanken und schaffte die Grundlage für neue Möglichkeiten zur Intransparenz.

Der RH betonte nochmals, dass nur eine fortwährende einheitliche Vorgehensweise bei allen Meldeverpflichteten eine vollständige und lückenlose Meldung auch über mehrere Perioden gewährleistet. Dies ermöglicht einen Vergleich und erhöht die Transparenz. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

## Identifikation der Beteiligungsunternehmen

### 5.1

(1) Die Stadt Salzburg hatte ein Beteiligungsunternehmen<sup>3</sup> in ihrem Buchhaltungssystem nicht exakt mit dessen im Firmenbuch registrierten und vom RH mitgeteilten Firmennamen angelegt.<sup>4</sup> Dadurch meldete die Stadt Salzburg dem RH die mit diesem Geschäftspartner im Berichtszeitraum für die Rechenschaftsberichte 2014 abgeschlossenen Rechtsgeschäfte in der Höhe von insgesamt 720,30 EUR nicht.

(2) Ein Beteiligungsunternehmen war im Buchhaltungssystem der Stadt Salzburg mehrfach als Geschäftspartner mit nicht identer Firmenbezeichnung und unterschiedlicher Geschäftspartnernummer angelegt.<sup>5</sup> Die Nichterfassung des doppelt angelegten Geschäftspartners betraf Rechtsgeschäfte im Berichtszeitraum 2013 in der Höhe von insgesamt 172,70 EUR.

(3) Die Stadt Salzburg identifizierte ihre Geschäftspartner als Beteiligungsunternehmen anhand des Firmennamens unter Verwendung von Suchbegriffen. Im Buchhaltungssystem waren Firmenbuchnummern teilweise verfügbar.

<sup>3</sup> Optimal Präsent GmbH

<sup>4</sup> Ein Leerzeichen zwischen zwei Namensteilen wurde weggelassen, sodass ein durchgehender Firmennamen entstand.

<sup>5</sup> KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder Gemeinnützige GmbH

(4) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 6 PartG enthalten keine Vorgaben, nach welchen Kriterien die Beteiligungsunternehmen zu identifizieren sind. Im Sinne der genannten Bestimmung muss jeder Rechenschaftsbericht eine Liste der sogenannten Beteiligungsunternehmen enthalten. Nähere Vorgaben, welche Informationen diese Liste jedenfalls enthalten muss, finden sich im Gesetz nicht.

(5) Neben dem Firmennamen wären folgende Identifikationsmerkmale möglich:

- Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (**UID-Nummer**): Diese dient der Identifikation der Unternehmen und wird von Amts wegen im Zuge der Vergabe der Steuernummer vom zuständigen Finanzamt erteilt.
- Firmenbuchnummer: Der RH ergänzte bereits bei seinen ersten Abfragen die von ihm veröffentlichte Liste der Beteiligungsunternehmen um die jeweilige Firmenbuchnummer.

## 5.2

(1) Der RH stellte kritisch fest, dass die Identifikation von Geschäftspartnern als Beteiligungsunternehmen nach dem PartG ausschließlich anhand von Firmennamenbezeichnungen kein ausreichend zuverlässiges Ergebnis für eine korrekte, vollständige Meldung nach dem PartG gewährleisten (siehe auch Bericht des RH „BMB – Meldeverpflichtung gemäß Parteiengesetz 2012“, Reihe Bund 2016/23).

Der RH empfahl der Stadt Salzburg, für die Identifikation von Geschäftspartnern als Beteiligungsunternehmen nach dem PartG alle zur Verfügung stehenden Informationen, insbesondere Firmenbuchnummern oder UID-Nummern, heranzuziehen.

(2) Der RH hielt fest, dass die Bestimmungen des § 5 Abs. 6 PartG keine Vorgaben enthalten, nach welchen Kriterien die Beteiligungsunternehmen zu identifizieren sind. Dadurch reichten die Angaben hinsichtlich der Beteiligungsunternehmen für die Befragung der seiner Kontrolle unterworfenen Rechtsträger nicht aus, um vollständige Meldungen zu erhalten. Seiner Ansicht nach wäre es daher zweckmäßig, im PartG eindeutige Kriterien zur Identifikation eines Beteiligungsunternehmens festzulegen (bspw. UID-Nummer oder Firmenbuchnummer).

Der RH empfahl daher dem Bundeskanzleramt wiederholt, im Rahmen einer Regierungsvorlage für die Novellierung des PartG eindeutige Identifikationsmerkmale für Beteiligungsunternehmen im Rechenschaftsbericht einer Partei bei dessen Bekanntgabe an den RH verpflichtend vorzusehen.

## 5.3

(1) Die Stadt Salzburg hob in ihrer Stellungnahme hervor, dass ein Datenabgleich bei der großen Zahl an Geschäftspartnern ohne eindeutiges Identifikationsmerkmal eminent schwierig sei. Seit Beginn des Finanzjahres 2016 werde im Finanzsys-

tem der Stadt Salzburg bei Neuanlage eines Geschäftspartners obligatorisch die UID-Nummer erfasst. Für die im Rahmen der Meldungen nach dem PartG bereits gemeldeten Geschäftspartner sei die UID-Nummer ebenfalls in den Stammdaten hinterlegt worden. In Zukunft würden die vom RH zur Verfügung gestellten Daten mit den Daten aus dem Finanzsystem anhand der UID-Nummer abgeglichen.

(2) Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine einheitliche Angabe der UID-Nummer oder der Firmenbuchnummer als zusätzliches Identifikationsmerkmal der Beteiligungsunternehmen die Vollziehung des Gesetzes erleichtere, jedoch sei eine spezielle gesetzliche Anordnung zur verpflichtenden Angabe zusätzlicher Identifikationsmerkmale nicht erforderlich. Der Name/Firmenwortlaut sei bei der Erarbeitung der Bestimmungen für eine eindeutige Identifikation als ausreichend erachtet worden. Die Anforderung zusätzlicher Identifikationsmerkmale solle dem Vollzug überlassen bleiben.

**5.4** Der RH widersprach der Aussage des Bundeskanzleramts, wonach eine spezielle gesetzliche Anordnung zur verpflichtenden Angabe zusätzlicher Identifikationsmerkmale nicht erforderlich ist.

Sowohl die Erfahrungen im Rahmen der Sonderaufgabe PartG (Abfrage der Rechtsgeschäfte gemäß § 5 Abs. 6 PartG) als auch die vom RH durchgeführten Überprüfungen (siehe auch Bericht des RH „BMB – Meldeverpflichtung gemäß Parteiengesetz 2012“, Reihe Bund 2016/23) zeigten, dass die fehlende gesetzliche Anordnung zu unkorrekten Meldungen und bei den Meldeverpflichteten zu einem erheblichen Mehraufwand führte.

Nur wenn die Parteien per Gesetz dazu verpflichtet werden, weitere eindeutige Identifikationsmerkmale zu ihren Beteiligungsunternehmen bekannt zu geben, kann der Vollzug effizient und ressourcenschonend gestaltet werden. Der RH verblieb somit bei seiner Empfehlung.

## Fehlüberweisung

**6.1** Die Stadt Salzburg meldete dem RH für den Berichtszeitraum der Rechenschaftsberichte 2014 eine im Buchhaltungssystem erfasste Rückzahlung an ein Beteiligungsunternehmen in der Höhe von 7.641,67 EUR, der Fehlüberweisungen des Beteiligungsunternehmens an die Stadt Salzburg zugrunde lagen. Das Buchhaltungssystem enthielt einen Vermerk auf das Vorliegen einer Fehlüberweisung.

**6.2** Der RH stellte kritisch fest, dass die Stadt Salzburg für den Berichtszeitraum der Rechenschaftsberichte für das Jahr 2014 die Rückzahlung einer erkennbaren Fehlüberweisung in der Höhe von 7.641,67 EUR dem RH als Rechtsgeschäft meldete.

## Schlussempfehlungen

7 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

### Stadt Salzburg

- (1) Für die Identifikation von Geschäftspartnern als Beteiligungsunternehmen nach dem PartG wären alle zur Verfügung stehenden Informationen, insbesondere Firmenbuchnummern oder UID-Nummern, heranzuziehen. (TZ 5)

### Bundeskanzleramt

- (2) Im Sinne der vom Gesetz intendierten Steigerung der Transparenz sowie im Sinne einer lückenlosen, korrekten und konsistenten Meldung der Rechtsgeschäfte wäre eine Regierungsvorlage zur Präzisierung des PartG hinsichtlich des unbestimmten Gesetzesbegriffs „im Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichts abgeschlossene Rechtsgeschäfte“ auszuarbeiten. (TZ 4)
- (3) Im Rahmen einer Regierungsvorlage für die Novellierung des PartG wären eindeutige Identifikationsmerkmale für Beteiligungsunternehmen im Rechenschaftsbericht einer Partei bei dessen Bekanntgabe an den RH verpflichtend vorzusehen. (TZ 5)



Rechnungshof  
Österreich

Wien, im Februar 2018

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker





# Bericht des Rechnungshofes





**R**  
**—**  
**H**

